Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 31. Jahrgang 1889.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

711. 683. Das zu Berlin am 22. Juli 1889 ausgegebene 15. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1860. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns. Von 14. Juli 1889.

Nr. 1861. Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben. Vom 11. Juli 1889.

712. 684. Das zu Berlin am 23. Juli 1889 ausgegebene 16. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1862. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Hannoverschen Bank in Hannover. Vom 16. Juli 1889.

Nr. 1863. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 16. Juli 1889.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

713. 667. **Rhein- und Moselschifffahrt betr.**

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß die diesjährige Pontonirübung in der Zeit vom 1. bis 10. August abgehalten werden soll, und zwar:

a) am 1., 2. und 3. August an der Insel Oberwerth mit Benutzung des Rheins auf $^3/_5$ seiner Breite von 6 bis 12 Uhr Vormittags, sowie außerdem am 2. August von 8 bis 12 Uhr Nachts.

b) am 5. bis einschließlich 9. August auf der Mosel von 6 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, nämlich: am 5. August bei Winningen, am 6. August bei Güls, am 7. August bei Kemperhof, am 8./9. August in Coblenz am Schwanenthor.

c) am 10. August bei Vallendar mit Ueberbrückung des betreffenden Rheinarmes zwischen 8 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags.

Es ist hiernach dringend wünschenswerth, daß in der Zeit vom 1. bis 3. August vor 12 Uhr Mittags kein Floß den Rhein bei der Insel Oberwerth passirt. Die übrigen Fahrzeuge können während der Dauer der Uebungen die Uebungsstelle nur auf der freien Strecke passiren, wobei die Dampfer mit halber Kraft zu fahren haben. Für den 10. August ist das Fahren von Schiffen und Flößen durch den Vallendarer Rheinarm in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags untersagt.

Auf der Mosel dürfen in der Zeit vom 5. bis 9. August Fahrzeuge und Flöße an der Pontonbrücke nur so lange vorbeifahren, als das Fahrwasser noch frei ist, oder die Oeffnung eines Durchlaßjoches dies gestattet. Ein Durchlaß wird in der Regel zwischen 8 und 10 Uhr Vormittags für die Dauer einer halben Stunde, außerdem nur in dringenden Fällen geöffnet werden. Derselbe darf von Segel- und Dampfschiffen — von letztern nur mit halber Kraft — passirt werden. Die Durchlaßstelle wird mittelst Flaggen bezeichnet.

Die Führer der Fahrzeuge haben die Anordnungen der ober- und unterhalb der Pontonbrücke aufgestellten Stromwachen zu beachten. Namentlich dürfen Fahrzeuge jeglicher Art der geschlossenen Brücke sich auf nicht mehr als 300 Meter Entfernung nähern.

Coblenz, den 16. Juli 1889. J.-Nr. 2104 Ib.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V. gez.: Freiherr v. Estorff.

714. 685. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Finanz-Minister zufolge Erlasses vom 16. d. Mts. III. 6488 im Einverständniß mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten genehmigt hat, daß der Tarif zur Erhebung des Hafenschutzgeldes im Hafen zu Emmerich vom 18. Juli v. J. wie folgt abgeändert werde:

An Stelle der bisherigen Bestimmung unter 2 ist zu setzen: „Von Fahrzeugen, welche nach Zahlung des Schutzgeldes den Hafen verlassen haben und denselben demnächst wieder aufsuchen, ist innerhalb 12 Monaten nach dem ersten Einlaufen für die fernere Benutzung des Hafens keine Abgabe zu entrichten, wenn die Gesammtdauer des Aufenthalts in dieser Zeit nicht mehr als 6 Monate beträgt. Anderenfalls ist das Hafenschutzgeld von Neuem zu entrichten."

Die Bestimmung 3a fällt weg und die bisherigen Absätze 3b und c erhalten die Bezeichnung 3a und b.

Köln, den 26. Juli 1889. Nr. 18362.

Der Provinzial-Steuerdirektor. J. V.: Stosch.

715. 688. **Polizei-Verordnung**

betreffend das Fernhalten jugendlicher Personen von öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 1889.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Samml. S. 265), sowie des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks Düsseldorf, was folgt:

1. Jugendliche Personen, und zwar männliche bis zum vollendeten siebenzehnten, weibliche bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre, dürfen zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten und zu den zum Aufenthalte für die Theilnehmer an denselben bestimmten Räumen nicht zugelassen werden.

2. Wenn der Vorschrift des §. 1 zuwider jugendliche Personen der darin bezeichneten Art bei öffentlichen Tanzlustbarkeiten oder in den gedachten Räumen betroffen werden, so hat sowohl der Veranstalter der Tanzlustbarkeit als auch der Wirth eine Geldstrafe bis zu sechszig Mark und im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Haftstrafe erwirkt.

§. 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juli 1889. I. II. A. 4015.

Der Regierungs-Präsident: Freiherr von Berlepsch.

716. 689.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 30. Jahreswoche vom 21. bis 27. Juli.

Kreis.	Cholera.		Genickstarre.		Unterleibs-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	13	4	—	—	6	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	5	1	2	1
Duisburg . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	14	3	1	—	3	2	1	1
Essen (Land) .	—	—	—	—	8	1	—	—	—	—	—	2	2	3	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	121	3	—	—	—	—	1	—	3	—	1	—	1	—
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	28	1	—	—	12	1	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	3	1	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—	1	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7	—	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	26	—	3	—	13	—	—	—
Summe	—	—	—	1	149	8	—	—	—	—	95	10	16	4	69	7	6	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 1. August 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

717. 679. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch gemeinschaftlichen Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und des Herrn Kriegsministers vom 6. d. M. eine Ergänzung der Bestimmung im §. 2 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Februar 1887 dahin getroffen worden ist, daß die Zahl der jährlich anzunehmenden Forstlehrlinge einer Beschränkung zu unterwerfen ist und daß für den diesseitigen Regierungsbezirk vorläufig jährlich nur drei Forstlehrlinge angenommen werden dürfen.

Düsseldorf, den 19. Juli 1889. III. I. 1441.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten: Michaelis.

718. 682. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gewerbe dem Direktor der Deutsch-Australischen Dampfschiffs-Gesellschaft Hellmuth Otto Johann Harms zu Hamburg auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 für die Dauer seines Amts als Direktor dieser Gesellschaft unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt hat, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Australien innerhalb des Preußischen Staats, mit Ausnahme der Provinz Hannover, zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Regierungen und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben später abzuarbeiten beruhen, ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Dem Concessionar ist auch verboten, sich in irgend einer Weise an ausländischen Kolonisations-Unternehmungen zu betheiligen oder sich in Verhandlungen über die Anwerbung von Einwanderern für fremde Länder einzulassen. Die gesetzlich vorgeschriebene Kaution ist von dem Direktor Harms bei der Königlichen Polizei-Hauptkasse in Berlin niedergelegt worden.

Düsseldorf, den 25. Juli 1889. I. III. B. 3839.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

719. 690. Zeitungsnachrichten zufolge hat der Herr Minister des Aeußern des Königreichs der Niederlande wiederholt vor zwei russischen Betrügern gewarnt, welche sibirisches Gold zum Kaufe anbieten, aber ihren gutgläubigen Opfern feingefeiltes Messing liefern.

Da neuerdings nach einer behördlichen Anzeige auch im diesseitigen Regierungsbezirke ähnliche Betrügereien versucht worden sind, so nehme ich Veranlassung auch meinerseits vor dem fraglichen Treiben hiermit zu warnen.

Düsseldorf, den 30. Juli 1889. I. III. A. 4144.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

720. 645. Betreffend Uebungen der III. Matrosen-Artillerie-Abtheilung auf der Elbe.

Für die Zeit vom 9. Juli bis 15. August d. J. wird auf der Elbe zwischen den rothen Spierentonnen O und P an der Südseite außerhalb des Kugelbakfahrwassers etwa 300 Meter westlich von den genannten Spierentonnen in der 5 Meter Wasserlinie behufs Vornahme von Versuchen Seitens der III. Matrosen-Artillerie-Abtheilung ein Feld mit vier gelben Faßtonnen mit rothen Fähnchen abgegrenzt werden.

Das Befahren dieser Stelle sowie das Ankern daselbst wird verboten. J.-Nr. 2090. St. B. Ib.

Wilhelmshaven, den 6. Juli 1889.
gez.: Paschen,
Vice-Admiral und Chef der Marinestation der Nordsee.

721. 680. Zu Frimmersdorf im Regierungsbezirk Düsseldorf wird am 29. Juli eine mit der Postagentur vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düsseldorf, den 25. Juli 1889. IV. 11207.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. V.: Kuntzemüller.

722. 681. Nachdem durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 6. Juli 1889 auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Crefeld gehörige Gemeinde Willich auf den 1. August 1889 festgesetzt ist, werden die nachfolgenden in den §§. 48, 50 bis 53 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in denselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 1. August 1889 beginnenden und mit dem 1. Februar 1890 ablaufenden Frist bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden sind.

I.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

II.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

III.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

IV.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

V.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert. Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

§. 7.

Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Crefeld, den 26. Juli 1889. Nr. XII. 2a.

Königliches Amtsgericht.

723. 686. Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 13. Mai 1889 ist über die Abwesenheit des Robert Thönes aus Wiehl ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 26. Juli 1889. Nr. 4600.

Der Ober-Staatsanwalt, gez.: Hamm.

Personal-Chronik.

724. 691. A. Communal-Verwaltung.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Mettmann gethätigte Wahl des Bürgermeisters Koennecke daselbst als Bürgermeister der Stadt Mettmann auf Lebenszeit sowie die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Opladen gethätigte Wahl des Königlichen Kreissekretärs Drecker zu Solingen auf die gesetzliche 12jährige Amtsdauer als Bürgermeister der Stadt Opladen haben die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten.

B. Medizinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Ulrich Stoetzer aus Düsseldorf ist die Konzession zur Uebernahme der von dem Apotheker Edmund Fürst zu Odenkirchen gekaufte Apotheke daselbst ertheilt worden.

C. Schul-Verwaltung.

Der Kreis-Schulinspektor Kob zu Elberfeld ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Schulen zu Kronenberg und Neviges ernannt worden.

Dem Lehrer Bertram Mückenhausen zu Issum ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der bisher von dem Rektor Werdite geleiteten privaten höheren Knabenschule zu Zons ertheilt worden.

Der Lehrerin Elise John zu Haus Caen, im Kreise Geldern ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinstelle im Regierungsbezirk Düsseldorf ertheilt worden.

725. 687. Die Versetzung des Stationsvorstehers Behrens von Ueberruhr nach Neviges, sowie des Stationsvorstehers Gieseker von Neviges nach Ueberruhr ist nicht ausgeführt und wird hiermit aufgehoben.

Düsseldorf, den 27. Juli 1889.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf